

Schutzkonzept

der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz



Inhalt

1. Einleitung	4
2. Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz	6
Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung	6
Vorbeugende Maßnahmen.....	6
Anhaltspunkte zum Handeln	8
Insoweit erfahrene Fachkraft	11
Elternbeteiligung	11
Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	12
Dokumentation	12
Datenschutz	13
Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII.....	13
Fort- und Weiterbildung	14
Finanzierung	14
Informationspflicht an den Träger und verpflichtende Meldewege	15
Veröffentlichung	15
Inkraftsetzung.....	15
3 Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept: Umgang bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 47 SGB VIII.....	16
Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander.....	16
Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld	18
Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende.....	22
Prozess 4: Verdacht von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige	28

4. Formulare zum Schutzkonzept	34
Formular 1: Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren	34
Formular 2: Falldokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	38
Formular 3: Gespräch mit den Sorgeberechtigten	43
Formular 4: Fallanfrage zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII	45
Formular 5: Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII	46
Formular 6: Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII	48
Formular 7: Selbstverpflichtungserklärung für die Kinder- und Jugendarbeit	49
Formular 8: Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	51
Ergänzende Formulare (im CariNet zur Verfügung gestellt):	
Unabhängige Ansprechpersonen im Auftrag des Bistums	
Einrichtungsbezogene Kontaktdaten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes	
Anleitung Dokumente schützen	
5. Anhang	52
Anlage 1: Auszüge aus SGB VIII	52
Anlage 2: Leitsätze zur Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes	57
Anlage 3: Information zum Umgang mit der Öffentlichkeit (Presseanfragen)	58
Anlage 4: Kirchliche Verordnungen	59
Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz (im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht am 28.02.2020)	59
Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst (Deutsche Bischofskonferenz, im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht am 12.12.2019)	68

1. Einleitung

In unseren Einrichtungen soll es den uns anvertrauten Kindern gut gehen. Hierzu setzen wir den gesetzlichen Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung in Verbindung mit unserem kirchlichen Auftrag um. Maßgabe hierfür ist für uns der Aufbau einer sicheren Bindung und die Gestaltung eines anregenden Lernumfeldes, das die Kinder in ihrer Entwicklung und Entfaltung fördert. Die Rechte des Kindes, insbesondere der Schutz des Kindes vor Gewalt und anderen Formen der Erniedrigung, sind unser Auftrag.

Mit der Einführung der §§ 8a ff. und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 sowie der Weiterentwicklung des Bundeskinder-schutzgesetzes im Jahr 2012 hat der Gesetzgeber festgeschrieben, welche Verantwortung Mitarbeitende der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben. Die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung wurde explizit geregelt und weiter verstärkt. Diese gesetzlich vorgegebenen Schritte sind Bestandteil dieses Konzeptes.

Darüber hinaus fordert die Deutsche Bischofskonferenz, dass bei kirchlichen Einrichtungen ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt vorliegen muss. Dazu hat sie Rahmenordnungen sowie Handlungsempfehlungen in Kraft gesetzt.¹

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen; Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Diese Rahmenordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen; Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen / Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Bonn 2010. (veröffentlicht am 25.11.2010)

Im Bistum Mainz ist am 01.01.2020 die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Anlage 4.1) mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie zuvor schon am 05.12.2019 die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst“ (Anlage 4.2.) in Kraft getreten. Bei allen Rechtsträgern des Bistums Mainz sollen zudem „Institutionelle Schutzkonzepte“ zur Sicherstellung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbindlich eingeführt werden. Das Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes.

Zielrichtung der Prävention ist es, vorbeugend tätig zu werden, sichere Räume zu bieten und eine flächendeckende Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Sensibilität zur Gefahrenvermeidung zu etablieren.

In unseren Einrichtungen werden die Rechte des Einzelnen durch klare Verhaltensregeln auf der Basis der Kinderrechte und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen geschützt.

Ein wichtiger Baustein für die Qualitätsentwicklung unserer Einrichtungen ist deshalb das sexualpädagogische Konzept. Als Grundlage hat das Bistum 2017 hierzu „8 Leitsätze zur Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes“ (Anlage 2) entwickelt. Die Teams setzen sich mit der frühkindlichen Sexualität und Entwicklung auseinander und fördern diese.

Wie bei allen erzieherischen Themen ist auch hier das Ziel, sensibel für eigene als auch für die Bedürfnisse anderer zu sein und diesbezüglich sprachfähig zu werden. Die Kinder lernen „Nein“ zu sagen und auf ein „Nein“ der anderen zu hören.

Bei entsprechenden Vorkommnissen in der Einrichtung intervenieren Mitarbeitende und Träger nach dem vorliegenden Schutzkonzept, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung konsequent und wirksam begegnen zu können.

Das vorliegende von den hessischen Diözesen gemeinsam erarbeitete Schutzkonzept gilt in den Einrichtungen verpflichtend und wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit umgesetzt.

Das Schutzkonzept bildet die Grundlage für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und regelt die Zuständigkeiten in seinem Bereich.

Für die Tageseinrichtung für Kinder ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nur im Rahmen ihres Leistungsangebots möglich. Die Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder haben bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Dies erfordert eine gute Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte mit Familien unterstützenden Fachdiensten und eine gute Kenntnis der Hilfen für Familien, die außerhalb der eigenen Einrichtung verortet sind (z. B. Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII, Suchtberatung, Familienbildung).

Als Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG liegt die Fallverantwortung bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch die Tageseinrichtung beim Jugendamt, auch wenn eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII getroffen worden ist.

Ungeachtet dessen begleiten und unterstützen die Träger und Einrichtungen nach einer solchen Meldung die Kinder und deren Familien auch weiterhin.



2. Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung

Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf die besondere Fürsorge und Unterstützung.

Der Anwendung von jeglicher Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Einrichtung wird zeitnah und angemessen begegnet. Die Mitarbeitenden und Trägerverantwortlichen haben eine besondere Verantwortung grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern in jedweder Form als Mittel der Erziehung auszuschließen.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung des Personals, insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung

von Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen.

Die Einrichtung verfolgt ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.

Sorgeberechtigte werden als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Es gibt klare Verfahren, wie Beschwerden von Kindern und Sorgeberechtigten aufgegriffen und bearbeitet werden.

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen (vgl. § 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

Vorbeugende Maßnahmen

Grundsätzliches

Der Träger ist in Zusammenarbeit mit der Leitung verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert die entsprechenden Maßnahmen in die Arbeitsabläufe. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

a. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht; Änderungen werden zeitnah mitgeteilt.

b. Durch eine jährliche Belehrung durch die Leitung (z.B. im Rahmen einer Teamsitzung) wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden Kenntnis über das aktuelle Schutzkonzept, die Ordnung zur Prävention und deren Anwendungen in der Kindertageseinrichtung haben.

c. Im Bewerbungsverfahren, in der Einarbeitung und in den Mitarbeitergesprächen wird die Thematik angesprochen sowie eine entsprechende Erwartungshaltung für den Umgang der Mitarbeitenden mit diesen Fragen formuliert. Durch die Unterschrift

der Mitarbeitenden unter die Selbstverpflichtungserklärung (Formular 7) bzw. im Sinne des Institutionellen Schutzkonzeptes unter die Selbstauskunft sowie des Verhaltenskodex wird dies entsprechend dokumentiert.

- d. Der Träger und die Einrichtungsleitung halten Kontakt zur örtlichen Präventionskraft nach § 13 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention im Bistum Mainz. Träger und Leitungen tragen dafür Sorge, dass regelmäßige Schulungen für alle Mitarbeitende, die im Kontakt mit den Kindern arbeiten, mit den unter 2.2 aufgezählten Inhalten durchgeführt werden.
- e. Die Leitung ist für den Themenschwerpunkt „Kindeswohl“ verantwortlich. Regionale Hilfsangebote für Sorgeberechtigte und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können den Sorgeberechtigten vermittelt werden.
- f. In Teambesprechungen und in Gesprächen mit Sorgeberechtigten sowie auf Elternabenden wird das Thema Kinderschutz aufgegriffen und reflektiert.
- g. Der Träger der Einrichtung und die Einrichtungsleitung verfügen über Kontakte zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII und sind mit entsprechenden Beratungsstellen vernetzt.
- h. Im Konzept der Einrichtung sind die Themen „Erziehung der Kinder zu selbstständigen Persönlichkeiten“ und „Sexualpädagogik“ explizit aufgeführt.
- i. Träger, Einrichtungsleitung und Fachkräfte haben ein Verfahren vereinbart, wie Mitarbeitende und Einrichtungsleitung mit grenzüberschreitendem Verhalten umgehen. (vgl. Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept).
- j. Ehrenamtliche und Honorarkräfte legen ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vor. Im Sinne des Institutionellen Schutzkonzeptes wird auch die Selbstauskunft sowie der Verhaltenskodex entsprechend dokumentiert.

Die Leitung dokumentiert:

- ▶ dass neue Mitarbeitende in die Inhalte des Schutzkonzeptes eingeführt werden
- ▶ dass eine jährliche Belehrung über den Umgang mit dem Schutzkonzept erfolgt ist.

Schulungen

Leitungen und Mitarbeitende bilden sich regelmäßig zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention von sexualisierter Gewalt fort. Diese Schulungen beinhalten, unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Kompetenzen, insbesondere die Auseinandersetzung mit:

- ▶ Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung und der rechtliche Kontext zum Thema Kinderschutz
- ▶ Wahrnehmen und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- ▶ Kenntnisse über Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Sorgeberechtigte und Kinder im Sozialraum
- ▶ Strukturierung und Planung von Hilfen innerhalb und außerhalb der Tageseinrichtung
- ▶ Kenntnis über präventive Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern und zur Stärkung der Erziehungskompetenz
- ▶ Kenntnis über unterstützende Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe, Dokumentationsverpflichtungen und der besonderen Regelungen und Beschwerdemöglichkeiten, wenn der Verdacht besteht, dass die Kindeswohlgefährdung von Mitarbeitenden der Einrichtung verursacht wird
- ▶ Nähe-Distanz Regulation im Umgang mit gefährdenden Sorgeberechtigten und betroffenen Kindern
- ▶ Gesprächsführung mit Sorgeberechtigten, wenn der Verdacht besteht, dass diese durch ihr Tun oder Unterlassen eine Kindeswohlgefährdung verursachen

- ▶ Gesprächsführung mit Kindern in entsprechenden Situationen
- ▶ Psychosexuelle Entwicklung von Kindern sowie
- ▶ die in der Präventionsordnung aufgeführten Schulungsinhalte zur Prävention von sexualisierter Gewalt (vgl. § 14 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen):
 - Täterstrategien,
 - Psychodynamiken der Opfer,
 - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 - Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 - der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz,
 - konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - Umgang mit Nähe und Distanz

Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohles und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen ins-

Anhaltspunkte zum Handeln

Werden den Fachkräften der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat die Einrichtung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abzuschätzen.

Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“. Sie werden umschrieben als „konkrete Hinweise“ oder „konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko“. Es wird auf die unter „Formulare zum Schutzkonzept“ aufgeführte „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“ als Arbeitshilfe verwiesen. Diese soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Sie ersetzt nicht den fachlichen Reflexionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und

besondere Einrichtungsleitungen dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen des Schutzkonzeptes ist die Nachschulung der Einrichtungsleitung sicherzustellen.

Die Leitung ist verpflichtet, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden über Änderungen im Schutzkonzept zeitnah zu belehren.

Ehrenamtliche Mitarbeitende, die im direkten Kontakt mit den Kinder stehen, werden durch die Leitung in das Schutzkonzept eingeführt und über Regelungen über den Kinderschutz im Allgemeinen und der Prävention vor sexualisierter Gewalt informiert. Des Weiteren legen Ehrenamtliche und Honorarkräfte ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vor.

Die Schulungen sind integraler Bestandteil der Fortbildung und bei der Fortbildungsplanung zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen wird vom Träger dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigungen bzw. bei Belehrungen die Anwesenheitsliste in der Personalakte abgelegt.

durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden.

Bei **offensichtlicher** akuter **Kindeswohlgefährdung**, wie z.B. Anzeichen körperlicher und/oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung hat durch die Einrichtung unverzüglich eine Meldung an das Jugendamt zu erfolgen (§ 47 Abs. 2 und § 8a SGB VIII) und in Abstimmung mit diesem sind die erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohles einzuleiten (analog der Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept).

In allen übrigen Fällen erfolgt eine Meldung nach entsprechender Abwägung. Gemäß vorliegendem Schutzkonzept ist das Jugendamt einzuschalten und erforderliche Schritte zur Sicherung des Kindeswohls sind einzuleiten.



Regelmäßig sind die Vorfälle in eine der nachfolgend benannten Fallgruppen einzuordnen (entsprechende Prozessbeschreibungen unter Punkt 15):

a. Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

In diesem Fall sollte die Arbeit der Einrichtung mit den Kindern und deren Familien durch die Fachberatung oder fachkundige externe Kräfte unterstützt werden.

b. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Zunächst ist hier eine kollegiale Beratung zur Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII im Team mittels Nutzung der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“ (Formular 1) erforderlich. Kann der Verdacht eines Missbrauchs im familiären Umfeld nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, ist zeitnah die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII einzubeziehen.

Die Fachkräfte wirken bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII hin, wenn sie diese für erforderlich halten und informieren das Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei sind die Kinder in geeigneter Weise einzubeziehen.

c. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

In diesen Fällen sind unverzüglich die Leitung und der Träger zu informieren. Sofern der Verdacht auf die Leitung fällt, ist der Träger zu informieren.

Zeitnah ist die Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas zu informieren. Diese bezieht weitere beteiligte Stellen im Bistum ein und stimmt mit diesen und der Einrichtung weitere Schritte ab.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist wie im Prozessablauf beschrieben einzubeziehen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Meldung an das Jugendamt nach § 47 SGB VIII erforderlich.

d. Verdacht von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Handelt es sich um Hinweise auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende (auch Honorartätige oder Ehrenamtliche) so greift die Interventionsordnung des Bistums.² Diese ist verpflichtend umzusetzen. Der „Prozess 4“ in diesem Schutzkonzept stellt das Verfahren für unser Bistum dar.

² Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, 01.01.2020

Hervorzuheben ist hier, dass die Kommunikationswege über unabhängige Ansprechpersonen erfolgen müssen und die beschuldigte Person auf keinen Fall auf die Beschuldigung anzusprechen ist, bis das weitere Vorgehen mit den verantwortlichen Stellen geklärt ist.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist wie im Prozessablauf beschrieben einzubeziehen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Meldung an das Jugendamt nach § 47 SGB VIII erforderlich.

Im Fall des Verdachts auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Einrichtung entfällt die Pflicht zur Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörde nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen und freien Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Sorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer, bzw. seinen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.³

Die Maßgaben zum Einsatz von Ehrenamtlichen sind in der Ordnung zur Prävention (Anlage 4.1.) §1 (5) und §§ 6 bis 10 geregelt.

Das weitere Verfahren erfolgt gemäß vorliegendem Schutzkonzept.

Das Schutzkonzept als solches bezieht sich grundsätzlich auf die Kinder, die in der Tageseinrichtung angemeldet und betreut werden. Dem Selbstverständnis katholischer Kindertageseinrichtungen folgend und aus einer pädagogischen Verantwortung heraus achten die Träger, Leitungen und Mitarbeitenden auch auf Minderjährige, die sich nur zeitweise in den Wirkungskreis der Kindertageseinrichtung begeben und für die kein Betreuungsverhältnis besteht, wie z. B. Gastkinder, Geschwisterkinder, minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten und handeln entsprechend.

In den Prozessbeschreibungen werden die Verfahrensabläufe in der Kindertageseinrichtung dargestellt. Von der Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung bis hin zur Übergabe des Falles an das Jugendamt oder der Feststellung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das Verfahren graphisch dargestellt.

³ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, 01.01.2020



Insoweit erfahrene Fachkraft

Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes wird zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) hinzugezogen und der Träger in Kenntnis gesetzt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät und unterstützt die Fachkräfte und Leitungen bei der Gefährdungseinschätzung, bei der Strukturierung und Planung der Hilfen sowie bei der Vorbereitung der Gesprächsführung mit den Sorgeberechtigten.

Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst sowohl pädagogische, psychologische und rechtliche Fachkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung.

Der Träger wirkt darauf hin, dass entsprechend § 8b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung zeitnah zur Verfügung stellt und stellt sicher, dass diese der Einrichtung bekannt ist.

Elternbeteiligung

Die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehören zum Selbstverständnis der Einrichtung. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung der Sorgeberechtigten und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos so früh wie möglich angestrebt, sofern der wirksame Schutz der betreffenden Kinder dadurch nicht in Frage gestellt ist. In Teambesprechungen, Elterngesprächen oder auch Elternabenden wird die Thematik Kinderschutz reflektiert und besprochen. Eltern und Mitarbeitende sind über die Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch einen Aushang informiert (Formular 8 „Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ und Ergänzung „Unabhängige Ansprechpartner des Bistums“)

Die Entscheidung über die Beteiligung von Sorgeberechtigten und/oder Kindern ist fallabhängig, in der Falldokumentation zu begründen und ggf. gegenüber den Beteiligten dargelegt.

Ob Sorgeberechtigte die von der Kindertageseinrichtung angeregten Hilfen annehmen, ist in Gesprächen zu thematisieren. Die Einrichtung fragt nach, ob die Beratungen/Hilfen angenommen wurden und informiert das Jugendamt, wenn die angebotenen Hilfen offensichtlich nicht angenommen wurden

oder nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden (siehe § 8a Abs. 4 Satz 2, SGB VIII).

Der Träger sorgt dafür, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist.

Gespräche mit den Sorgeberechtigten und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.

Wenn eine entsprechende Fragestellung über den Einzelfall hinaus ein Thema in der Elternschaft darstellt, sollte die Einrichtung darüber in geeigneter Weise kommunizieren, ohne die Grundsätze des Datenschutzes zu verletzen. Ein Elternabend zu einer bestimmten Thematik kann – ggf. mit externer Unterstützung – vorhandene Ängste angehen und dazu beitragen, dass das Ziel des Kinderschutzes gestärkt wird.



Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Durch die Vereinbarung zwischen dem Träger, der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und auf der Basis dieses Schutzkonzeptes werden die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes nicht auf die Einrichtung übertragen.

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt ist so gestaltet, dass für die Sorgeberechtigten und deren Kinder die Zuständigkeiten und

wechselseitigen Erwartungen transparent sind.

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung. Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung erfolgt die Benachrichtigung ohne Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie der Sorgeberechtigten. Die Kinder und Familien werden aber weiter begleitet.

Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualifizierung der Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtungen beitragen. Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls oder akuter Kindeswohlgefährdung stehen in der Einrichtung die folgenden Dokumentationsvorlagen (Formulare) zur Verfügung.

- ▶ Falldokumentation (Formular 1)
- ▶ Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren (Formular 2)
- ▶ Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Formular 3)

- ▶ Fallanfrage zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII (Formular 4)
- ▶ Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII (Formular 5)
- ▶ Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII (Formular 6)

Diese Vorlagen sind verbindlich zu nutzen, sofern nichts anderes mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart ist. Sie finden diese auch in der jeweils aktualisierten Form im QM-Rahmenhandbuch für Kindertagesstätten als Word-Datei (CariNet).

Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen.

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. (vgl. Anlage 1)

Für die Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft sind diese zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Vor einer Weitergabe von Daten an das Jugendamt wird in Abhängigkeit von der Fallgestaltung über-

prüft, ob zuerst die Sorgeberechtigten informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisko erhöht wird. (vgl. Prozesse 1 und 2)

Die Weitergabe von Daten an das Bistum Mainz erfolgt nur innerhalb des BO-/ bzw. Unikathe-Servers (E-Mail-Adressen mit der Endung @bistum-mainz.de, @caritas-bistum-mainz.de, @unikathe.de) oder per Post. Ansonsten müssen die Daten verschlüsselt werden. Siehe hierzu „Anleitung Dokumente schützen“ im CariNet (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2a SGB VIII entsprechend).

Die jeweils gültigen kirchlichen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetzes angefordert, vor dessen Vorliegen die Tätigkeit nicht aufgenommen werden darf. Weiter wird das erweiterte Führungszeugnis auch im Verlauf der Beschäftigungsdauer alle 5 Jahre eingeholt.

Darüber hinaus unterschreiben Mitarbeitende dem Dienstgeber die Selbstverpflichtungserklärung (Formular 7), welche in der Personalakte beim Träger aufbewahrt wird.

Hinsichtlich der Ehrenamtlichen (z.B. Vorlesepaten) und Honorarkräfte (z.B. Sprachförderkräfte), die in der Einrichtung tätig sind, gilt, dass kirchlicherseits von diesen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ebenfalls verlangt wird.

Näheres zur Umsetzung beschreiben die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung und die aktuellen Arbeitsmaterialien zur Prävention auf der Homepage des Bistums: <https://bistummainz.de/organisation/praevention/index.html>

In keinem Fall eingesetzt werden Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (vgl. § 72a Abs. 2 SGB VIII).

Der Träger, der in das Führungszeugnis Einsicht nahm, ist in jedem Fall, auch bei Eintragungen bezüglich anderer Straftaten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit den spezifischen landesrechtlichen Vorgaben jährlich der zuständigen Stelle gemeldet.

In Strafsachen müssen bei Strafverfahren gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Nummer 16 Abs. 1 MiStra und gegen Erzieher/-innen in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG Mitteilungen an die Dienststellen erfolgen,



wenn sie für eine Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen, Beaufsichtigung von Kindern oder die Anordnung einer Auflage erforderlich ist.⁴

Für die Träger von Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass unter Wahrung der jährlichen Meldepflicht an die entsprechenden Stellen sowie einem geregelten Einstellungsverfahren für neue Mitarbeitende die erforderlichen Beiträge des Trägers zur Umsetzung des § 72a SGB VIII erfolgt sind.

Fort- und Weiterbildung

Der Träger verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden. (siehe unter 2.2 dieses Schutzkonzeptes)

Finanzierung

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen und nicht durch die vereinbarten Betriebskosten abgedeckt sind (z. B.. Kosten für die insoweit erfahrene Fachkraft und/oder Kosten für Dolmetscher/Sprachmittler) werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet.

Jede vertragliche Vereinbarung mit den oben bezeichneten Kräften, bei der über die vertraglich bestehenden Regelungen hinausgehende Kosten entstehen, bedarf gemäß KVVG der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

⁴ Nummer 16 Abs. 1 MiStra und Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG

Informationspflicht an den Träger und verpflichtende Meldewege

Prüft die Einrichtung, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, sind spätestens mit der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft auch der Träger und die Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas zu informieren.

Über die Meldepflicht hinaus kann eine Beratung zum weiteren Vorgehen erfolgen.

Ebenfalls werden von der hier beauftragten Ansprechperson die Informationen je nach Fallgruppe an weitere Stellen des Ordinariates weitergeleitet.

Veröffentlichung

Die Träger sorgen für eine angemessene Veröffentlichung und Transparenz hinsichtlich des Schutzkonzeptes, Ansprechpersonen und Beschwerdewege.

Die Veröffentlichung muss sowohl für Mitarbeitende als auch für Sorgeberechtigte, Kinder oder Ehrenamtliche jederzeit zugänglich sein.



Inkraftsetzung

Diese Neufassung des Schutzkonzeptes inklusive der nachfolgenden Prozessbeschreibungen und Formulare tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Mainz, den 30.06.2022

Stephanie Rieth

Ordinaratsdirektorin Stephanie Rieth

Bevollmächtigte des Generalvikars

3. Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept

Umgang bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 47 SGB VIII

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

- ▶ Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe **Prozess 2**.
- ▶ Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe **Prozess 3**.
- ▶ Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: **siehe Prozess 4**.

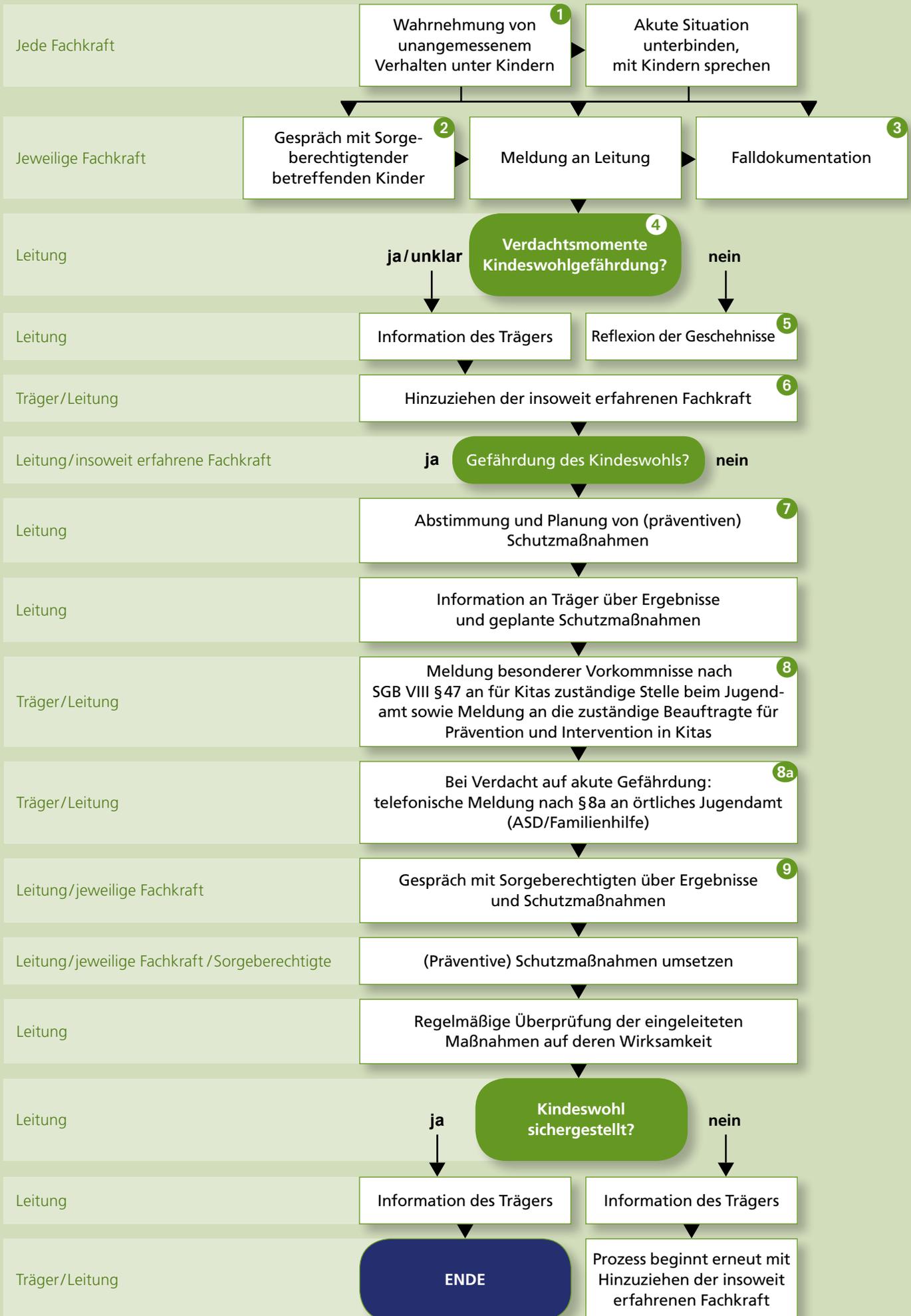
Anmerkungen zur Grafik

Die Verantwortung für den Prozessverlauf im Bereich der Kindertagesstätte liegt beim Träger.

- 1 S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 1.
- 2 Sofern der wirksame Schutz der betreffenden Kinder dadurch nicht in Frage gestellt wird:
 - Information über das Vorgefallene
 - Sorgeberechtigte hören
 - Information über weiteres Vorgehen
- 3 Formular „Falldokumentation“
Ab diesem Prozessschritt erfolgt eine fortlaufende Falldokumentation, wie unter 1 beschrieben.
Dokumentation in der/den Akten der Kinder.
Namen der jeweils anderen beteiligten Kinder sind zu anonymisieren (schwärzen).
- 4 Einschätzung nach Beratung zwischen Leitung und Fachkraft
Ggf. Informationen hinzuziehen aus
 - der jeweiligen Kinderakte,
 - der Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren,
 - dem Gespräch mit Sorgeberechtigten.Ggf. Prozess „Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld“ anstoßen.
Frage: „Liegen gewichtige (konkrete) Anhaltspunkte vor, die Grund geben, dies zu prüfen?“
Sofern die Verdachtsmomente erheblich sind, sind die Folgeschritte unverzüglich einzuleiten.
- 5 S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 2.
- 6 Die Beratung ist kurzfristig einzuleiten. Die personenbezogenen Daten sind dabei anonymisiert vorzulegen.
- 7 S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 3.
- 8 und 8a Formulare „Mitteilung an JA gem. § 8a SGB VIII“ und „Meldung an Jugendamt gem. § 47 SGB VIII“
Die Fallverantwortung gem. § 8a geht auf das Jugendamt über.
Zuständige Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas: siehe Formular „Einrichtungsbezogene Kontaktdaten“ im CariNet
Bei Pflegekindern, Heimkindern und Kindern in Amtsvormundschaft wird das Jugendamt generell informiert, wenn sich Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung verfestigen. Es werden sofort geeignete Schutzmaßnahmen etabliert. Diese werden in der Mitteilung aufgeführt. Die weitere Betreuung der Kinder in der Kita erfolgt unter Beachtung der besonderen Umstände in sensibilisierter Weise. S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 3.
- 9 S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 4.

Verantwortung

Ablauf



Prozess 2:

Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

- ▶ Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe **Prozess 1**.
- ▶ Bei Verdacht einer Kindewohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe **Prozess 3**.
- ▶ Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: **siehe Prozess 4**.

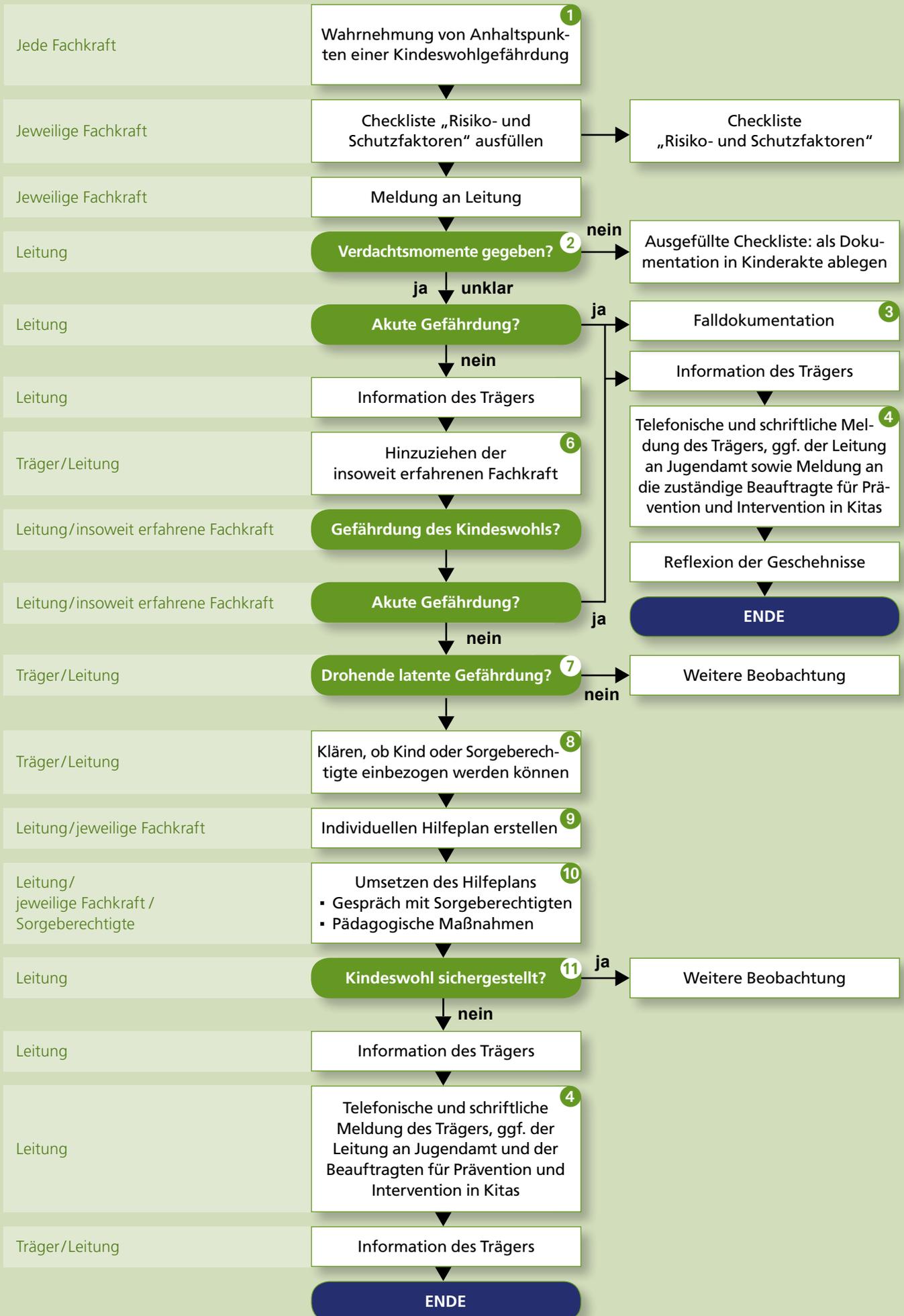
Anmerkungen zur Grafik

Die Verantwortung für den Prozessverlauf im Bereich der Kindertagesstätte liegt beim Träger.

- 1 Persönliche Wahrnehmung (ggf. auch „Bauchgefühl“) mit Checkliste konkretisieren, s. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 1.
Sofern die Verdachtsmomente erheblich sind, sind die Folgeschritte unverzüglich einzuleiten.
- 2 Einschätzung nach kollegialer Beratung mit der Leitung auf Grundlage der Checkliste und der Beobachtung der jeweiligen Fachkraft, ggf. Informationen aus der Kinderakte hinzuziehen.
Frage: „Liegen gewichtige (konkrete) Anhaltspunkte vor, die Grund geben, dies zu prüfen?“
- 3 Formular „Falldokumentation“
Ab diesem Prozessschritt erfolgt eine fortlaufende Falldokumentation, welche vertraulich bei der Kinderakte aufzubewahren ist.
- 4 Formular „Mitteilung an JA gem. § 8a SGB VIII“
Die Fallverantwortung gem. § 8a geht auf das Jugendamt über.
Die Sorgeberechtigten werden über die Meldung an das JA informiert.
Im Falle einer geplanten Inobhutnahme: Nehmen Sie bitte entsprechende Hinweise unter „Erläuterungen zum Prozessablauf,“ Punkt 2 zur Kenntnis.
Zuständige Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas: siehe Formular „Einrichtungsbegleitende Kontaktdaten“ im CariNet
- 5 Die weitere Betreuung des Kindes in der Kita erfolgt unter Beachtung der besonderen Umstände in sensibilisierter Weise.
Fallreflexion des Teams, ggf. mit externer Unterstützung.
S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf, Punkt 4“.
- 6 Die personenbezogenen Daten sind dabei anonymisiert vorzulegen.
- 7 Bei Pflegekindern, Heimkindern und Kindern in Amtsvormundschaft wird das Jugendamt generell informiert, wenn sich Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung verfestigen.
- 8 Klären, ob Sorgeberechtigte und/oder Kind einbezogen werden können, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.
- 9 Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.
 - Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung
 - Beratungs- und Hilfemaßnahmen, auf deren Inanspruchnahme hingewirkt werden soll
 - Ggf. Gespräch mit Sorgeberechtigten vorbereiten
 - Ggf. Gespräch mit Kindern vorbereiten
- 10 S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 3.
- 11 Regelmäßige Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen auf deren Wirksamkeit

Verantwortung

Ablauf



Prozess 2: Erläuterungen zum Prozessablauf

1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- ▶ Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- ▶ Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit „verdächtigen“ Personen zu sprechen ist.
- ▶ Beobachten und Dokumentieren Sie mit Hilfe der Checkliste „Risiko- und Schutzfaktoren“.
- ▶ Überlegen Sie, worauf Ihre Vermutungen beruhen könnten.
- ▶ Fragen Sie die Kinder nicht aus, aber bleiben Sie empathisch.
- ▶ Achten Sie die Grenzen, die das Kind setzt.
- ▶ Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- ▶ Scheuen Sie sich nicht, die Schritte gemäß der Prozessbeschreibung in Gang zu setzen.
- ▶ Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2. Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt (gemäß Anmerkung 4)

- ▶ Im Falle einer geplanten Inobhutnahme des Kindes in der Kita, muss seitens der Leitung und des Trägers beim JA darauf hingewirkt werden, diesen Schritt im Hinblick auf das Kind und die Gesamteinrichtung verantwortungsbewusst durchzuführen. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass die anderen Kinder und Sorgeberechtigten diese Situation nicht aktiv miterleben und das betroffene Kind sanft vorbereitet und von einer Bezugsperson aus der Kita begleitet wird.
- ▶ In Fällen von Inobhutnahmen ist ebenfalls abzuwägen, ob und wie das Kind zu einem späteren Zeitpunkt in der Einrichtung betreut werden kann.

3. Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkungen 9 und 10)

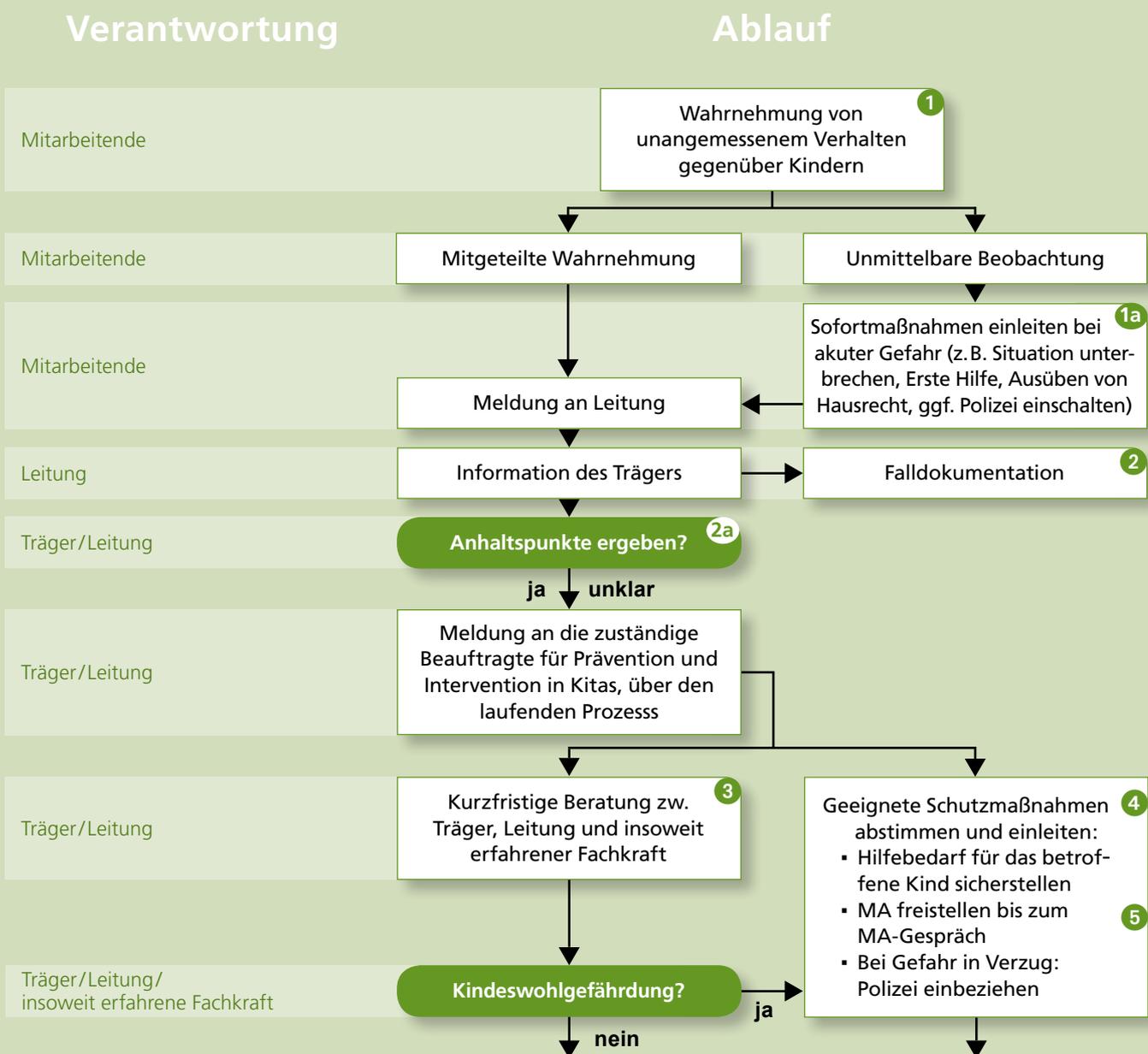
- ▶ Bereiten Sie das Gespräch gut vor. Was ist Ihr Ziel? Was ist Ihre Strategie? Was sind der passende Ort, die passende Zeit und der passende ungestörte Rahmen?
- ▶ Laden Sie die Sorgeberechtigten mündlich oder schriftlich ein und lassen Sie sich den Termin bestätigen.
- ▶ Vermeiden Sie Tür- und Angelgespräche und verweisen Sie auf das geplante Gespräch.
- ▶ Führen Sie die Gespräche zu zweit und teilen Sie den Gesprächsteilnehmenden mit, wer am Gespräch teilnimmt.
- ▶ Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und kommunizieren Sie, dass Sie aus Ihrer Sicht ein Problem wahrnehmen. Botschaft: Wir sehen ein Problem.
- ▶ Erläutern Sie unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die bisher geplanten Maßnahmen. Botschaft: Wir wollen mit Ihnen gemeinsam etwas verändern.
- ▶ Schlagen Sie Hilfsangebote vor und wirken Sie auf Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos hin. Botschaft: Wir unterstützen Sie.
- ▶ Informieren Sie die Sorgeberechtigten über eine erforderliche Meldung an das Jugendamt, falls die Kindeswohlgefährdung nicht erfolgreich abgewendet werden kann. Botschaft: Wir bleiben dran.
- ▶ Vereinbaren Sie mit den Sorgeberechtigten nächste Schritte, die Sie auch auf Wirksamkeit überprüfen.
- ▶ Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation auch dieses Protokoll gezeichnen.

4. Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 5)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess jedoch nicht abgeschlossen. Vielmehr sollten Sie die Situation als Fallbesprechung im Team einbringen und zum Anlass nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team über Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern ermöglicht den sicheren Umgang damit, auch in übergriffigen Situationen. Die weitere Beobachtung ist selbstverständlich. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

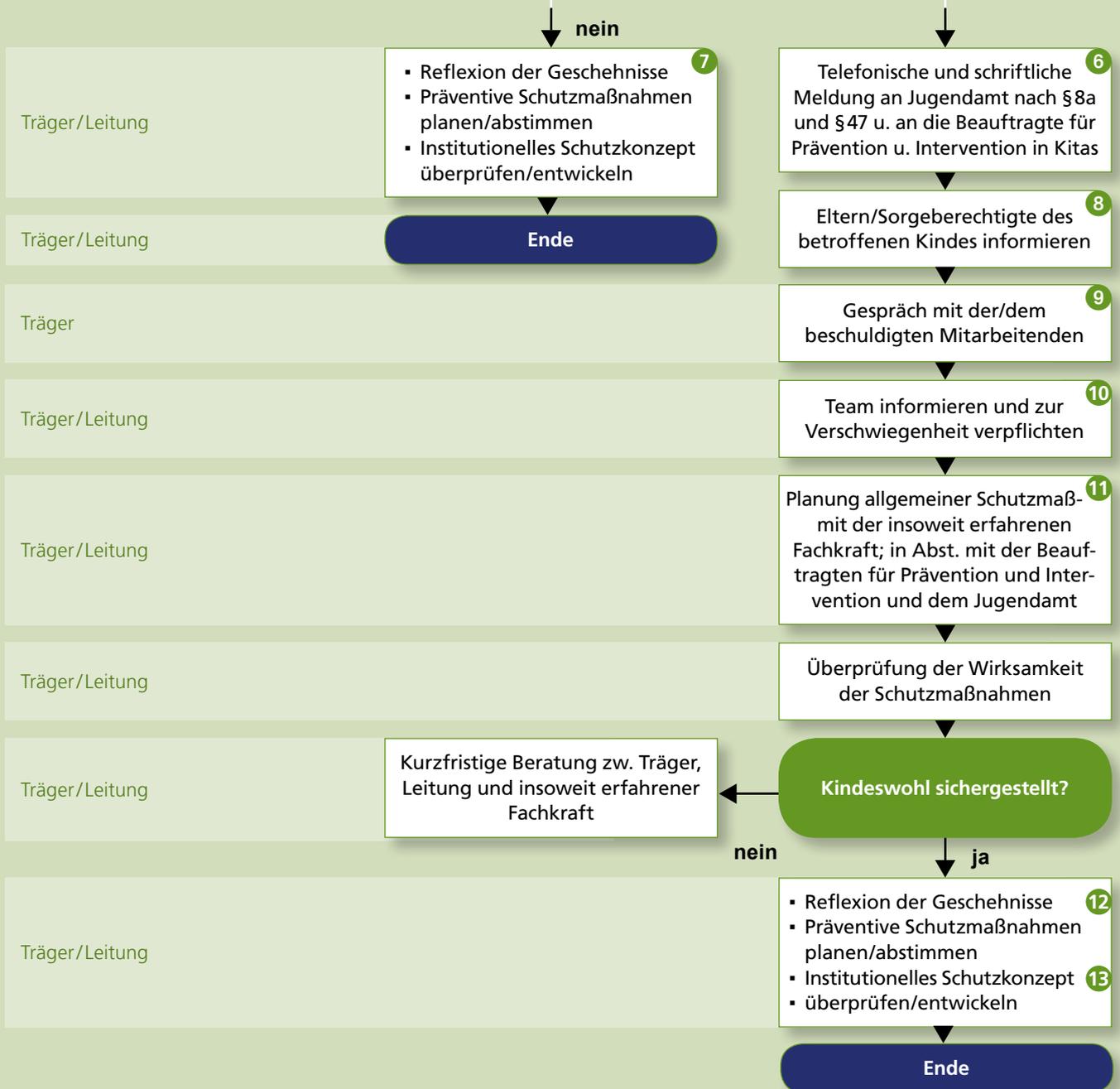
Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

- ▶ Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe **Prozess 1**.
- ▶ Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe **Prozess 2**.
- ▶ Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: **siehe Prozess 4**.



Verantwortung

Ablauf



Anmerkungen zur Grafik

Die Verantwortung für den Prozessverlauf im Bereich der Kindertagesstätte liegt beim Träger.

1 S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 1-4.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Wahrnehmungen oder Berichte unverzüglich der Leitung zu melden. Sollte die Leitung selbst beschuldigt

sein, ist die nächsthöhere Ebene (Geschäftsträger/Träger) zu informieren.

1a In Situationen der unmittelbaren Beobachtung sind in Abhängigkeit von der Situationsbeurteilung Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

2 Formular „Falldokumentation“

Ab diesem Prozessschritt erfolgt eine fortlaufende Falldokumentation, welche vor Ort vertraulich aufzubewahren ist.

2a Zur Bewertung bitte keine Kinder oder Mitarbeitenden befragen. Versuchen Sie, die Abt. Kindertageseinrichtungen zur Beratung hinzuzuziehen.

Spätestens mit dem Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft ergeht eine Meldung an die zuständige Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas, dass ein Verdachtsfall besteht und der Prozess in Gang gesetzt wurde. Weitere Prozessschritte erfolgen fortlaufend mit Unterstützung der Beauftragten. Diese informiert ggf. weitere Stellen im Ordinariat und Kita-Zweckverband Unikathe.

Zuständige Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas: siehe Formular „Einrichtungsbezogene Kontaktdaten“ im CariNet

3 Beim Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft sind die personenbezogenen Daten anonymisiert vorzulegen.

WICHTIG: Zu diesem Zeitpunkt findet weder eine Konfrontation der / des beschuldigten Mitarbeitenden noch eine Befragung des Kindes/der Kinder durch Träger, Leitung oder Fachkräfte statt. Das Team wird – sofern noch keine Gerüchte kursieren – noch nicht informiert. Dies erfolgt erst nach den abgestimmten nächsten Prozessschritten.

4 Es werden sofort geeignete Schutzmaßnahmen für mutmaßlich betroffene Kinder installiert. Die weitere Betreuung der Kinder in der Kita erfolgt unter Beachtung der besonderen Umstände in sensibilisierter Weise.

5 Keinesfalls dürfen der/dem MA Details der Vorwürfe weitergegeben werden. Mögliche Sprachregelung: „Es gibt einen schwerwiegenden Verdacht gegen Sie, den wir aufklären müssen. Auch zu Ihrem eigenen Schutz stellen wir Sie vorläufig vom Dienst frei.“

S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 5.

6 Formulare „Mitteilung an JA gem. § 8a SGB VIII“ und „Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII“

Die Fallverantwortung gem. § 8a geht auf das Jugendamt über.

7 S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6 und 7.

8 Mit den Eltern/Sorgeberechtigten werden die Vorfälle in der Kita, die Maßnahmen und das weitere Verfahren besprochen.

S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 7.

9 Inhalte sind mit der juristischen Abteilung abgesprachen.

Sofern es als geeignete Schutzmaßnahme erscheint, wird die/der beschuldigte Mitarbeitende weiterhin freigestellt, bis sichergestellt erscheint, dass von ihr/ihm keine Gefährdung ausgeht. Um die/den Mitarbeitende/n nicht alleine zu lassen, wird ihm die Möglichkeit der Begleitung („zum Reden“) angeboten. Hierzu sind Kontaktdaten zu finden unter www.bistummainz.de/gegen-sexualisierte-gewalt.

S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 5.

10 Bis zur endgültigen Aufklärung der Vorfälle gilt eine Schweigepflicht für alle Mitarbeitenden. Anfragen werden nur von Leitung, Träger bzw. Presseanfragen von der Pressestelle des Bistums beantwortet (siehe dazu auch Anlage 3).

11 Zuständige Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas: siehe Formular „Einrichtungsbezogene Kontaktdaten“ im CariNet

S. a. Erläuterungen zum Prozessablauf, Punkt 8.

12 S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6 und 8.

13 Ggf. mit Unterstützung der Präventionskraft

Prozess 3: Erläuterungen zum Prozessablauf

1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- ▶ Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- ▶ Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- ▶ Beobachten und Dokumentieren Sie mit Hilfe der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“.
- ▶ Konfrontieren Sie nicht die beschuldigte Person, sondern informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- ▶ Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Beobachtungen/Wahrnehmungen immer ernst zu nehmen.
- ▶ Seien Sie diskret und informieren Ihre Kolleginnen und Kollegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- ▶ Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2. Verdacht durch unmittelbare Beobachtung

- ▶ Unterbrechen Sie die Situation und informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- ▶ Leiten Sie ggf. Soforthilfe/Sofortmaßnahmen für das betroffene Kind ein.

3. Verdacht durch Schilderung eines (betroffenen) Kindes

- ▶ Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- ▶ Seien Sie sich des Vertrauens, das Ihnen von Seiten des schildernden Kindes gesetzt wird, bewusst und loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen. Botschaft: „Du bist nicht schuld, es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast.“

- ▶ „Das, was du mir über xy erzählt hast, ist verboten. Ich muss das deshalb melden.“
- ▶ Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.
- ▶ Bewahren Sie Ruhe und stellen Sie keine Fragen nach Details. Befragungen des Kindes – wenn überhaupt – werden nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/Beratungsstelle) oder durch die Polizei (falls Anzeige erstattet wird) durchgeführt.
- ▶ Dokumentieren Sie kurz und sachlich. Notieren Sie auch spontane Äußerungen des Kindes wortgetreu. Nutzen Sie Zitate.

4. Verdacht durch Schilderung einer beobachtenden erwachsenen Person

- ▶ Führen Sie ein ruhiges Gespräch (an einem ungestörten Ort) mit der informierenden Person und seien Sie sich des Vertrauens bewusst, das Ihnen von Seiten der Person entgegengebracht wird.
- ▶ Versichern Sie der Person, dass Sie sich unverzüglich kümmern und dass Sie die Inhalte des Gespräches an die Leitung/den Träger weitergeben (wenn möglich, holen Sie die Leitung hinzu). Versichern Sie in diesem Rahmen dennoch höchste Vertraulichkeit.
- ▶ Dokumentieren Sie genau, wann hat wer, was, wem erzählt? Wie war der Kontext?
- ▶ Die informierende Person ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetzter, falscher Verdacht kann für alle Seiten zerstörerisch wirken. Deshalb werden die Schritte der Prozessbeschreibung zur Klärung umgehend eingeleitet.

5. Gespräch/Anhörung der/des beschuldigten Mitarbeitenden (gemäß Anmerkung 5)

- ▶ Die/der Mitarbeitende muss mit dem Verdacht konfrontiert und angehört werden.
- ▶ Für das Gespräch mit der/dem beschuldigten Mitarbeitenden ist es notwendig, dass zwei Personen von der Trägerseite und ein Jurist/eine Juristin

der Abteilung Kindertageseinrichtungen anwesend sind.

- ▶ Die/der Mitarbeitende hat das Recht, eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen (Rechtsanwalt/MAV).
- ▶ Der/die Mitarbeitende muss in Kenntnis gesetzt werden, über
 - die Möglichkeit der Aussageverweigerung,
 - die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden
 - die Pflicht des Trägers, ggf. zum Schutz der Kinder, Strafanzeige zu erstatten.
- ▶ Bis zur Klärung des Sachverhaltes ist eine Regelung zu finden, die sicherstellt, dass die beschuldigte Person und das betroffene Kind sich nicht treffen (ggf. vom Dienst freistellen).
- ▶ Werden in diesem Gespräch mögliche Gefährdungen anderer Kinder offenbar, ist die/der Mitarbeitende sofort freizustellen.
- ▶ Das Protokoll des Gesprächs unterschreiben alle Gesprächsteilnehmenden.
- ▶ Im Gesprächsanschluss sind die arbeitsrechtlichen Schritte – nach Bewertung des Sachverhaltes – abzuwägen. (Die Bandbreite im Falle eines erhärteten Verdachts reicht von Ermahnung oder Abmahnung aufgrund konkreten Fehlverhaltens bis hin zur außerordentlichen Verdachtskündigung. Vor Ausspruch einer (Verdachts-)Kündigung ist die MAV zwingend anzuhören. Eine arbeitsrechtliche Beratung ist an dieser Stelle empfehlenswert.)
- ▶ Kann der Verdacht eindeutig ausgeräumt werden, ist der Ruf der/des beschuldigten Mitarbeitenden wiederherzustellen. Die/der Mitarbeitende ist zu rehabilitieren. Mit dem Ziel, wieder eine gute Arbeitsgrundlage herzustellen, müssen Formen gefunden werden, wie die beteiligten Parteien sich wieder begegnen können. Hierzu zählen z. B.:
 - eine Entschuldigung,
 - die Information, dass der Vorwurf entkräftet werden konnte und die/der Mitarbeitende entlastet ist (ggf. auch öffentlich).
 - eine Aufarbeitung im Team (s. a. Punkt 6 der Erläuterungen).

6. Aufarbeitung der Situation mit Kindern und im Team (gemäß Anmerkung 4 und 7)

Wenn sich die Verdachtsmomente nicht bestätigen, ist der Prozess nicht abgeschlossen. Vielmehr ist die Situation als Fallbesprechung im Team einzubringen und zum Anlass zu nehmen, Haltung und Arbeitsweisen auf Grundlage des (sexual-)pädagogischen Konzeptes und des institutionellen Schutzkonzeptes zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für die Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team dient der Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der kindlichen Entwicklung. Er ermöglicht den sicheren Umgang mit der Thematik, auch in übergreifenden Situationen. Der Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Externe Unterstützung kann hinzugezogen werden durch:

- ▶ Kita-Referat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- ▶ Präventionskraft
- ▶ Supervision
- ▶ Eine Team-Fortbildung

7. Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkung 8)

- ▶ Wählen Sie einen passenden Ort mit ungestörtem Rahmen.
- ▶ Führen Sie die Gespräche zu zweit. Der Träger muss an diesem Gespräch teilnehmen.
- ▶ Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und die bisher umgesetzten und geplanten Maßnahmen. Botschaft: Wir nehmen das ernst.
- ▶ Das Vertrauen der Eltern in die Einrichtung kann stark erschüttert sein. Um das Vertrauen wieder zu stärken, muss das gemeinsame Interesse „Kinderschutz“ zum Thema gemacht werden.
- ▶ Besprechen Sie das weitere Vorgehen und Maßnahmen, die das Kind besonders schützen. Botschaft: Wir unterstützen Sie.
- ▶ Lassen Sie sich das Protokoll für Ihre Dokumentation gegenzeichnen.

8. Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkungen 12)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Kurzfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- ▶ Beschuldigte Mitarbeitende freistellen, wenn ein schwerwiegender Vorwurf oder eine eindeutige Situation vorliegt.
- ▶ Sicherstellen, dass beschuldigte Mitarbeitende bis auf weiteres nicht alleine mit Kindern arbeiten.
- ▶ Auf die Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfemaßnahmen hinwirken.
- ▶ Gespräche mit Sorgeberechtigten vorbereiten und durchführen.
- ▶ Elternabend bei Bedarf terminieren, um einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen sicher zu stellen.

Mittelfristige Schutzmaßnahmen können sein:

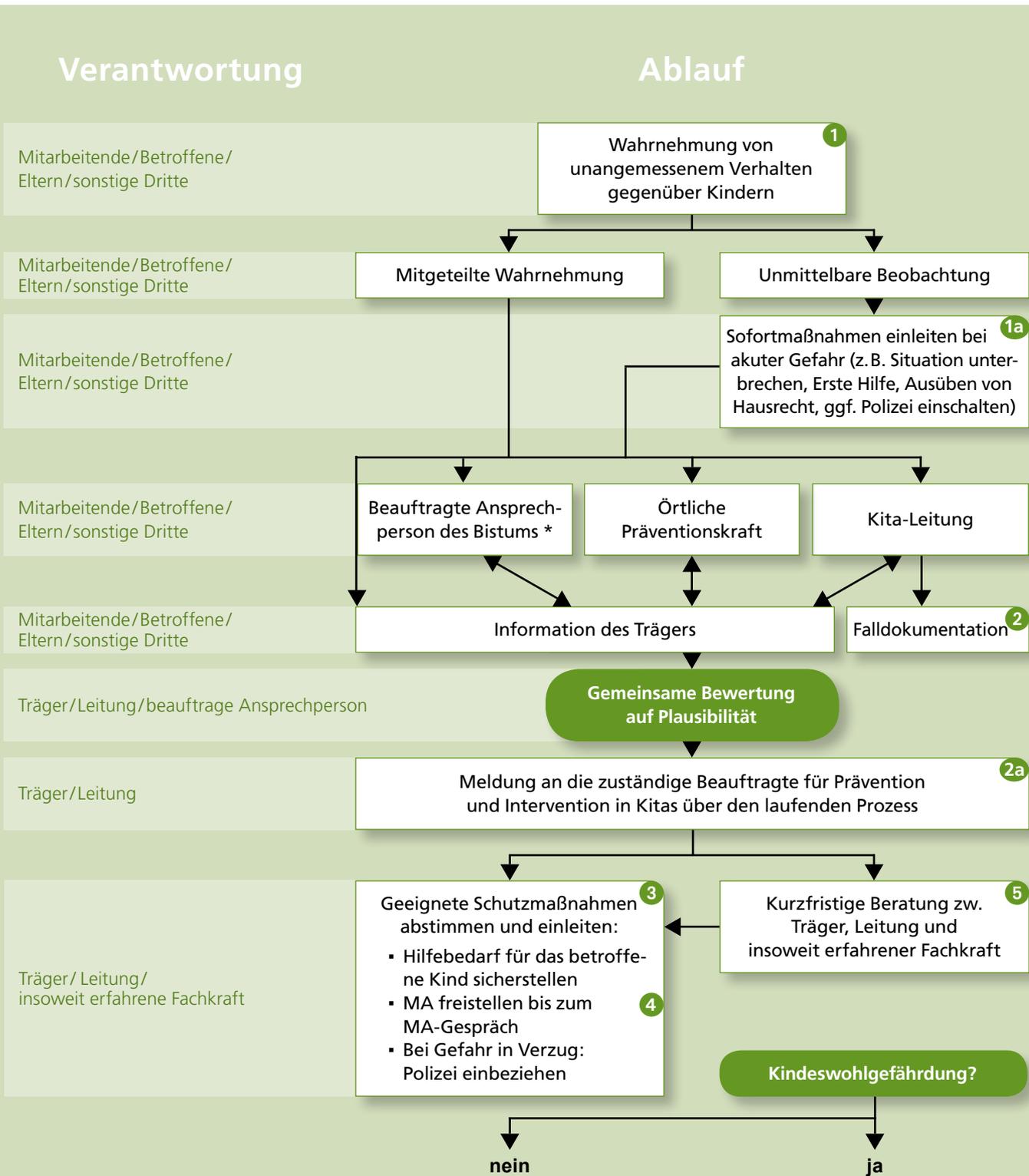
- ▶ Ein Info-Elternabend kann für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erforderlich sein. Insbesondere, wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind (auch in sozialen Medien), besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Langfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- ▶ Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung überprüfen
- ▶ Teamfortbildung/-begleitung durchführen
- ▶ Verhaltenskodex erstellen
- ▶ Beratungsstelle hinzuziehen
- ▶ Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- ▶ Prozessabläufe überprüfen
- ▶ Anlassbezogene Projekte mit Kindern anbieten
- ▶ Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder überprüfen

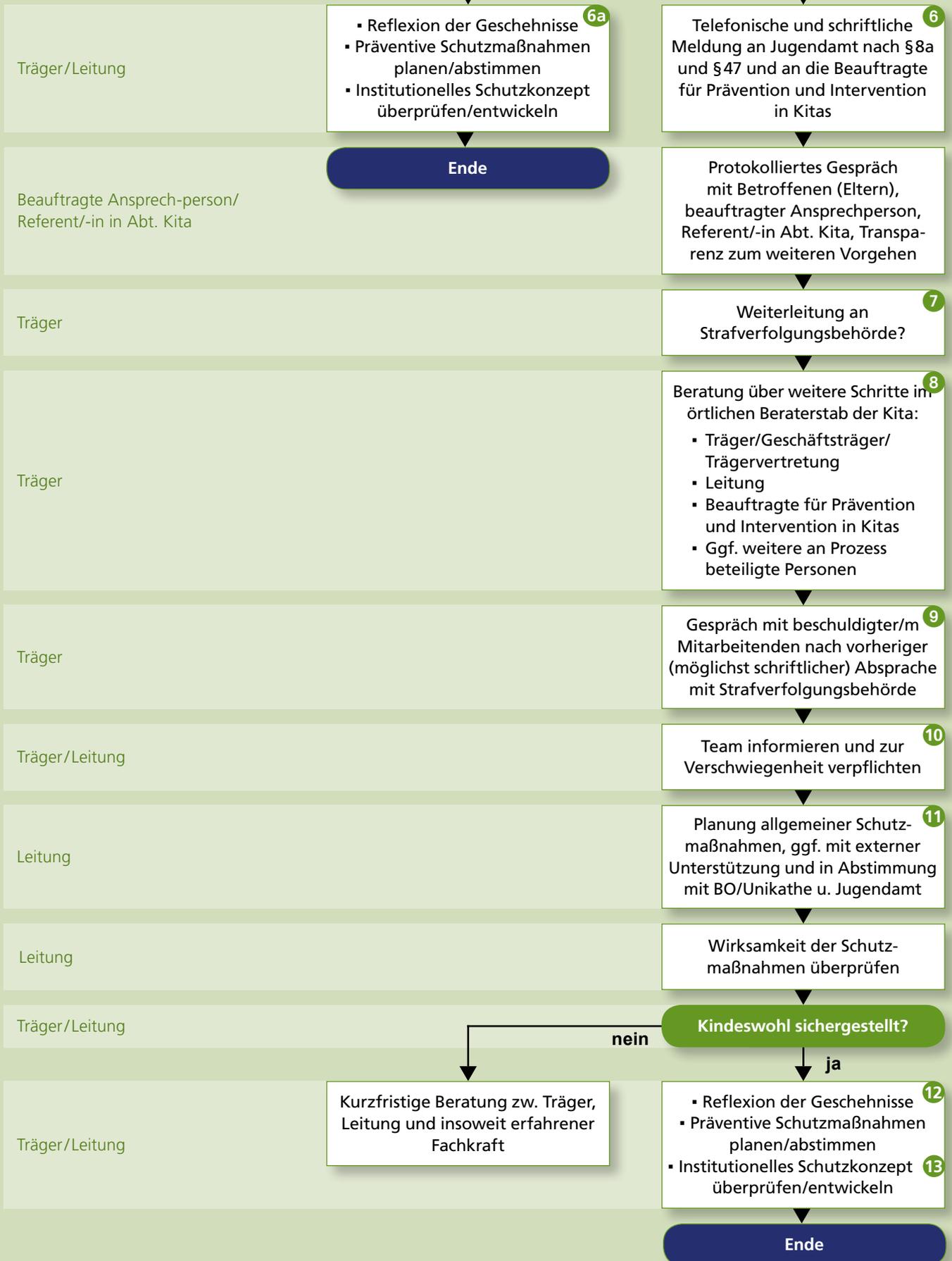
Prozess 4: Verdacht von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

- ▶ Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe **Prozess 1**.
- ▶ Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe **Prozess 2**.
- ▶ Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: **siehe Prozess 3**.



Verantwortung

Ablauf



Prozess 4: Anmerkungen zur Grafik

Bezug des Prozesses: Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen sowie Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt

Grundlage des Prozessablaufs ist die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.“ (18.11.2019)

Die Verantwortung für den Prozessverlauf im Bereich der Kindertagesstätte liegt beim Träger. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Wahrnehmungen oder Berichte unverzüglich zu melden.

- 1 S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 1-4.
- 1a In Situationen der unmittelbaren Beobachtung sind in Abhängigkeit von der Situationsbeurteilung Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
- 2 Formular „Falldokumentation“
Ab diesem Prozessschritt erfolgt eine fortlaufende Falldokumentation, welche vor Ort vertraulich aufzubewahren ist.
* Link zu beauftragten Ansprechpersonen des Bistums: [↘ Hilfe bei Missbrauch | Gegen sexualisierte Gewalt Bistum Mainz](#)
- 2a Ergebnisse der Bewertung (bitte keine eigenen Ermittlungen vor Ort durchführen) werden an die zuständige Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas. Weitere Prozessschritte erfolgen mit Unterstützung der Beauftragten. Diese informiert die Fachberatung sowie die „Koordinationsstelle Aufarbeitung und Intervention (sexualisierter) Gewalt“ und den Generalvikar
- 3 Es werden sofort geeignete Schutzmaßnahmen für mutmaßlich betroffene Kinder installiert. Die weitere Betreuung der Kinder in der Kita erfolgt unter Beachtung der besonderen Umstände in sensibilisierter Weise.
WICHTIG: Zu diesem Zeitpunkt findet weder eine Konfrontation des beschuldigten Mitarbeitenden noch eine Befragung des Kindes/der Kinder durch Träger, Leitung oder Fachkräfte statt. Das Team wird – sofern noch keine Gerüchte kursieren – noch nicht informiert. Dies erfolgt erst nach den abgestimmten, nächsten Prozessschritten.
- 4 Keinesfalls dürfen der/dem Mitarbeitenden gegenüber Details der Vorwürfe weitergegeben werden. Mögliche Sprachregelung: „Es gibt einen schwerwiegenden Verdacht gegen Sie, den wir aufklären müssen. Auch zu Ihrem eigenen Schutz stellen wir Sie vorläufig vom Dienst frei.“
- 5 Beim Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft sind die personenbezogenen Daten anonymisiert vorzulegen.
S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 5.
- 6 Formulare „Mitteilung an JA gem. § 8a SGB VIII“ und „Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII“
Die Fallverantwortung gem. § 8a geht auf das Jugendamt über.
- 6a S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6.
- 7 Wenn keine Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde erfolgen soll, sieht die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- und hilfebedürftiger Kinder und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Anlage 4.2) eine Beratung durch die Ansprechperson und eine bestimmte Dokumentation vor.
Wenn Weiterleitung, Aussagegenehmigung vorbereiten.

- 8 Der Träger lädt, so schnell wie möglich, zu einem örtlichen Beraterstab ein: Zwischenstand und Festlegung der weiteren Vorgehensweise.

Der örtliche Beraterstab berät den Träger. Dieser ist verantwortlich für die Entscheidungen.

Alle folgend aufgeführten Punkte können dabei beschlossen und bzgl. der Reihenfolge vereinbart werden. Ebenfalls wird hier festgelegt, wer welche der Schritte begleitet.

Der Krisenstab kann im Laufe des weiteren Prozesses bei Bedarf erneut einberufen werden.

- 9 Inhalte sind im örtlichen Beraterstab besprochen. Für die Durchführung ist der Träger verantwortlich. Teilnehmende am Gespräch:

- Träger(-vertreter/-in)
- Jurist/-in BO bzw. Unikathe Kita-Zweckverband
- Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas
- Sofern es als geeignete Schutzmaßnahme erscheint, wird die/der beschuldigte Mitarbeiter/-in weiterhin freigestellt, bis sichergestellt erscheint, dass von ihr/ihm keine Gefährdung ausgeht. Um die/den Mitarbeitenden nicht alleine zu lassen, wird ihr/ihm die Möglichkeit der Begleitung („zum Reden“) angeboten.

Hierzu sind Kontaktdaten zu finden unter www.bistummainz.de/gegen-sexualisierte-gewalt.

S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 5.

- 10 Bis zur endgültigen Aufklärung der Vorfälle gilt eine Schweigepflicht für alle Mitarbeitenden. Anfragen werden nur von Leitung, Träger bzw. Presseanfragen von der Pressestelle des Bistums beantwortet (siehe dazu auch Anlage 3).

- 11 S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 7.

- 12 S. a. „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6.

- 13 Ggf. mit Unterstützung der Präventionskraft

Prozess 4: Erläuterungen zum Prozessablauf

1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- ▶ Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- ▶ Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- ▶ Beobachten und dokumentieren Sie mit Hilfe der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“.
- ▶ Konfrontieren Sie NICHT die beschuldigte Person, sondern informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- ▶ Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Beobachtungen/Wahrnehmungen immer ernst zu nehmen.
- ▶ Seien Sie diskret und informieren Ihre Kolleginnen und Kollegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- ▶ Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2. Verdacht durch unmittelbare Beobachtung

- ▶ Unterbrechen Sie die Situation und informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- ▶ Leiten Sie ggf. Soforthilfe/Sofortmaßnahmen für das betroffene Kind ein.

3. Verdacht durch Schilderung eines (betroffenen) Kindes

- ▶ Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- ▶ Seien Sie sich des Vertrauens, das Ihnen von Seiten des schildernden Kindes gesetzt wird, bewusst und loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.

- ▶ Botschaft: „Du bist nicht schuld, es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast.“
- ▶ „Das, was du mir über xy erzählt hast, ist verboten. Ich muss das deshalb melden.“
- ▶ Versprechen sie nichts, was Sie nicht halten können.
- ▶ Bewahren Sie Ruhe und stellen Sie keine Fragen nach Details. Befragungen des Kindes – wenn überhaupt – werden nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/Beratungsstelle) oder durch die Polizei (falls Anzeige erstattet wird) durchgeführt.
- ▶ Dokumentieren Sie kurz und sachlich. Notieren Sie auch spontane Äußerungen des Kindes wortgetreu. Nutzen Sie Zitate.

4. Verdacht durch Schilderung einer beobachtenden erwachsenen Person

- ▶ Führen Sie ein ruhiges Gespräch (an einem ungestörten Ort) mit der informierenden Person und seien Sie sich des Vertrauens bewusst, das Ihnen von Seiten der Person entgegengebracht wird.
- ▶ Versichern Sie der Person, dass Sie sich unverzüglich kümmern und dass Sie die Inhalte des Gespräches an die Leitung/den Träger weitergeben (wenn möglich, holen Sie die Leitung hinzu). Versichern Sie in diesem Rahmen dennoch höchste Vertraulichkeit.
- ▶ Dokumentieren Sie genau, wann hat wer, was, wem erzählt? Wie war der Kontext?
- ▶ Die informierende Person ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetzter, falscher Verdacht kann für alle Seiten zerstörerisch wirken. Deshalb werden die Schritte der Prozessbeschreibung zur Klärung umgehend eingeleitet.

5. Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkungen 9 und 11)

- ▶ Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Kurzfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- ▶ Beschuldigte/n MA freistellen, wenn schwerwiegender Vorwurf oder eindeutige Situation vorliegt
- ▶ Gerade bei solchen Beschuldigungen ist ein sensibles Vorgehen notwendig und es gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen ist
- ▶ Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfemaßnahmen

Mittelfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- ▶ Ein Info-Elternabend kann für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erforderlich sein. Insbesondere wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind (auch soziale Medien), besteht hier dringender Handlungsbedarf.
- ▶ Wichtig: Ein Info-Elternabend sollte keinesfalls vor der Entscheidung über die Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde stattfinden, denn die Strafverfolgungsbehörde muss immer am Anfang einer Informationskette gegenüber Dritten stehen.

Langfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- ▶ Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung (auch sexualpädagogisches Konzept) überprüfen
- ▶ Teamfortbildung/-begleitung durchführen
- ▶ Verhaltenskodex erstellen
- ▶ Beratungsstelle hinzuziehen
- ▶ Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- ▶ Prozessabläufe überprüfen
- ▶ Anlassbezogene Projekte mit Kindern anbieten
- ▶ Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder überprüfen

6. Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 6a und 12)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess nicht abgeschlossen. Vielmehr ist die Situation als Fallbesprechung im Team einzubringen und zum Anlass zu nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des (sexual-)pädagogischen Konzeptes der Einrichtung und des institutionellen Schutzkonzeptes zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team, um Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der kindlichen Entwicklung zu gewinnen, ermöglicht den sicheren Umgang mit der Thematik, auch in übergriffigen Situationen. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

7. Externe Unterstützung kann hinzugezogen werden durch:

- ▶ Kita-Fachberatung
- ▶ Präventionskraft
- ▶ Supervision
- ▶ Team-Fortbildung

4. Formulare zum Schutzkonzept

Formular 1: Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren

Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Nationalität:	
Eltern/Sorgeberechtigte	
Name:	Name:
Ort, Datum	Unterschrift der pädagogischen Fachkraft

Erläuterung:

Die oben angegebenen personenbezogenen Daten können nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten oder bei Abwendung akuter Kinderwohlgefährdung an das Jugendamt und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergeleitet werden.

Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation. Wichtig ist, dass ausschließlich beobachtbare Tatsachen und keine Mutmaßungen dokumentiert werden.

Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential	Sachstand / konkrete Beschreibung
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.	
Das Kind hat sich wiederholende Verletzungen, wie Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen.*	
Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.	
Das Kind berichtet von Dingen, die sich auf Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung beziehen.*	
Das Kind äußert Suizidabsichten.	
Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.	

Ergänzende Anzeichen	Sachstand / konkrete Beschreibung
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	
Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome.	
Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen das Kind in der Vergangenheit erheblich gefährdet oder geschädigt haben.	

Sonstige Anzeichen	Sachstand / konkrete Beschreibung
Körperliche Vernachlässigung	
Unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung	
Das Kind ist sehr dick oder sehr mager*	
Mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung	
Keine bzw. unzureichende Körperhygiene	
Inadäquate Betreuung	
Fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung	
Unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornographischen Inhalts	
Unregelmäßiger Kita-Besuch	
Verhaltensauffälligkeiten	
Benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt*	
Sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos*	

Sonstige Anzeichen	Sachstand / konkrete Beschreibung
Deutlich altersunangemessener körperlicher und seelischer Entwicklungsstand*	
Schaukelbewegungen*	
Selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz	
Wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen*	
Selbstzerstörerisches Verhalten	
Extrem sexualisiertes Verhalten	
Massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität	
Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind	
Häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren*	
Häufige oder massive Beschimpfungen, Bedrohungen, herabsetzende Behandlung*, Abwertung oder feindselige Ablehnung	
Soziale Isolation/Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie	
Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse	
Stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung/Kind wird terrorisiert	
Massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes	
Stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit	
Fehlende Umweltreize/Deprivation	
Fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfs	
Erscheinungsbild der Erziehungspersonen	
Fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit*	
Übererregtheit, Verwirrtheit*	
Häufige Benommenheit*	

Risikofaktoren im familiären System	Sachstand / konkrete Beschreibung
Überforderungssymptome der Bezugspersonen	
Psychische Erkrankung der Bezugsperson	
Suchtprobleme in der Familie	
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen*, häusliche Gewalt unter Erwachsenen	
Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft* – sehr ungünstige materielle Verhältnisse und Wohnumgebung	
Ausgeprägte Bindungsstörungen*	
Fehlen basaler familiärer Organisation (z. B. Nahrungsmiteinkauf, Müllentsorgung)*	

Schutzfaktoren „Kind/Jugendlicher“	Sachstand / konkrete Beschreibung
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen.	
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung/-pflege.	
Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung, etc.) gut versorgt.	

Schutzfaktor „Familie“	Sachstand / konkrete Beschreibung
Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie.	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet.	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen.	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet.	
Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen.	
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet.	
Eltern sind kooperationsbereit.	

* Quelle: Kinderschutz und Beratung, Materialien zur Beratung, Band 13, 2006 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.

Formular 2: Falldokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Angaben zur Kindertageseinrichtung		Angaben zum Träger	
Name:		Name:	
Adresse:		Adresse:	
Telefon:		Telefon:	
Ansprechpartner/-in		Ansprechpartner des Trägers	
Name:		Name:	
Funktion:		Funktion (Pfarrer):	
<input type="checkbox"/> Leitung:		Name:	
<input type="checkbox"/> Stellvertretende Leitung:		Funktion (Geschäftsträger/-in, Kita-Beauftragte/r):	
<input type="checkbox"/> Sonstige Funktion:			
Angaben zum Kind / zur Familie			
Name des Kindes:			
Geburtsdatum:		Geschlecht:	
Nationalität:		Seit wann in der Kita:	
Gruppe:		Bezugserzieherin:	
Sorgeberechtigte			
Name:		Name:	
Adresse:		Adresse:	
Telefon:		Telefon:	

Die nachfolgende Dokumentation gliedert sich in zwei Teile:

Teil A: Dokumentation der Kita

- Beschreibung des Ereignisses / der Beobachtung
- Übersicht der (Sofort-) Maßnahmen
- Chronologie der Ereignisse und Maßnahmen

Teil B: Dokumentation durch die Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas

Teil A: Dokumentation der Kita

1. Beschreibung des Ereignisses/Vorkommnisses

Datum/ Uhrzeit	Ort	Wer war beteiligt? <i>(Personal: Name, Funktion Kinder: Name, Alter)</i>	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung Welche gewichtigen Anhaltspunkte sind bekannt geworden, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nahe legen?	Anhang beigefügt ¹
			Es handelt sich um: <input type="checkbox"/> eigene Beobachtungen (intern) <input type="checkbox"/> Informationen von Dritten (extern) Sachliche Darstellung der Beobachtung:	
Datum/ Uhrzeit	Ort	Wer war beteiligt?	Gibt es eine Konfliktgeschichte? Was ging dem Vorfall voraus? (Zusammenhänge zu anderen Vorfällen/Konflikten)	Anhang beigefügt
Datum	Bearbeitet durch		Zusammenfassende Aussage der Checkliste „Risiko und Schutzfaktoren und/oder einer Fallbesprechung Zu welchen Ergebnissen hat die Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte geführt?	Anhang beigefügt

¹ Bitte geben Sie hier an, wenn persönliche Stellungnahmen, Protokolle, Sonstiges der Dokumentation beigefügt sind. Diese Anlagen sind mit laufender Nummer zu versehen.

2. Übersicht der (Sofort-)Maßnahmen⁶

	Datum/ Uhrzeit	Bearbeitet durch	Inhalt/Ergebnis	Anhang beigefügt
Information an Leitung				
Information an Träger				
Ggf. Gespräch mit Sorgeberechtigten ²				
Terminkoordination mit der insoweit erfahrenen Fachkraft			Termin am:	
Information an die Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas			Welche Unterlagen wurden an die Beauftragte übergeben? <input type="checkbox"/> Schriftliche Meldung nach § 8a <input type="checkbox"/> Falldokumentation Teil A <input type="checkbox"/> Protokoll Gespräch mit den Sorgeberechtigten <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen:	
Meldung an Jugendamt			Welche Unterlagen wurden an das Jugendamt übergeben? <input type="checkbox"/> Schriftliche Meldung nach § 8a <input type="checkbox"/> Falldokumentation Teil A <input type="checkbox"/> Protokoll Gespräch mit den Sorgeberechtigten <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen: Sorgeberechtigte wurden über die Einschätzung und die anstehende Meldung beim ASD informiert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Freistellung eines Mitarbeitenden				
Ausüben von Hausrecht				
Einschalten der Polizei				

⁶ Das Gespräch kann nur stattfinden, sofern eine weitere Gefährdung dadurch ausgeschlossen werden kann.

Formular 3: Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Gesprächsteilnehmende:

Datum:

1. Reaktionen

Wie haben die Sorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- aufgeschlossen
- kooperativ
- hilflos/überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv/ablehnend
- Sonstiges:

Aktuelle Situation / Sicht der Eltern:

2. Problemakzeptanz

Sehen die Sorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter ja nein

Vater ja nein

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Sorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

keine gering mittelmäßig hoch

Anmerkungen:

3. Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter ja nein

Vater ja nein

Anmerkungen:

4. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Sorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

ja nein

Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme (verbindliche Absprachen)	Verantwortung	Termin

Maßnahmen werden gemeinsam überprüft am:

Ort, Datum:

Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

Unterschrift der Sorgeberechtigten:

Zur Kenntnis genommen

Unterschrift des Trägers:

Formular 4: Fallanfrage zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII

Die zu diesem Zweck erforderlichen Daten werden pseudonymisiert übermittelt. Namen und andere Identifikationsmerkmale werden durch ein Kennzeichen ersetzt, damit die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen ist oder wesentlich erschwert werden (Beispiel: aus Hans Müller wird H., männlich, 5 Jahre).

Fallanfragende Einrichtung:

Fallanfragende Fachkraft:

Beteiligung/Information der Leitung: ja nein, weil

1. Kurzbeschreibung des Beratungsprozesses

2. Fallrelevante Beobachtung

Es handelt sich um

- eigene Beobachtungen (intern)
 Informationen von Dritten (extern)

Sachliche Darstellung/Beobachtung:

3. Bisherige Interventionen

Wurden bereits Hilfen angeboten, umgesetzt oder aktuell eingeleitet?

4. Teilnahme an der Fallbesprechung

Wer nimmt an der Fallberatung teil?

Ort, Datum, Unterschrift

Formular 5: Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII

Angaben zum Träger	Angaben zur Kindertageseinrichtung
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Ansprechperson:	Ansprechperson:
Funktion:	Funktion:

Unserer Einrichtung liegen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor. Die gemäß § 8a SGB VIII vorgesehene Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- wurde durchgeführt.
- wurde nicht durchgeführt.

Falls nein, bitte Gründe benennen:

Die Sorgeberechtigten und das Kind wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen:

- Sorgeberechtigten
- Kind

Falls kein Einbezug erfolgte, bitte Gründe benennen:

Da zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des Jugendamtes notwendig ist, besteht die Befugnis, die notwendigen Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Die Betroffenen sind durch uns darüber informiert:

- ja, die Information hat stattgefunden und die Sorgeberechtigten stimmen zu
- ja, die Information hat stattgefunden, aber die Sorgeberechtigten stimmen nicht zu
- nein

Falls nein, bitte Gründe benennen:

Angaben zum Kind / zur Familie	
Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Nationalität:	
Sorgeberechtigte	
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen:	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls nein, welche Sprache wird gesprochen:	
Dolmetscher empfohlen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen vor (Mehrfachnennungen sind möglich):

- Vernachlässigung
- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

Sonstiges, nämlich:

Kurzdarstellung:

Folgende Hilfsmöglichkeiten haben wir den Eltern angeboten, um eine Gefährdung abzuwenden:

- Die angebotene Hilfe wurde angenommen, erscheint aber nicht ausreichend.

Kurze Erläuterung:

- Die angebotene Hilfe wurde nicht angenommen.
- Wir haben nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil hierdurch der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wäre.

Anlage, Falldokumentation

Formular 6: Meldung an das Jugendamt gem. §47 SGB VIII

Gemäß § 47 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Angaben zum Träger	Angaben zur Kindertageseinrichtung
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Ansprechperson:	Ansprechperson:
Funktion:	Funktion:

Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen vor (Mehrfachnennungen sind möglich):

- Vernachlässigung
- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

Sonstiges, nämlich

Kurzdarstellung:

Folgende Maßnahmen wurden in unserer Einrichtung ergriffen:

Datum

Unterschrift des Trägers

Formular 7:**Selbstverpflichtungserklärung für die Kinder- und Jugendarbeit**

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

1. Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

2. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

3. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

4. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

5. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet.

6. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.

7. Ich achte auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen oder die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

8. Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

9. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten

Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

10. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

11. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.

12. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch

an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage <https://bistummainz.de/organisation/praevention/index.html> über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

13. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt 1 rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

Formular 8: Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Elterninformation zum Vorgehen bei Verdachtsfällen



* Unabhängige Ansprechpersonen stehen nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bistum.

Weitere Informationen unter:

<https://bistummainz.de/organisation/sexualisierte-gewalt/hilfe-bei-missbrauch>

5. Anhang

Anlage 1: Auszüge aus SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

Stand: Neugefasst durch Bek. vom 11.09.2012 | 2022

Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.06.2022 | 959

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung

tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztäglich oder für einen Teil des

Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemä-

ßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche

beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Schutz von Sozialdaten

§ 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a. die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b. die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c. die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d. die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

- (1)** Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2)** Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leis-

tungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine

Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder
6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Anlage 2:

Leitsätze zur Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes

Ich bin gekommen, dass sie das Leben haben und es in Fülle haben. (Johannes 10,10)

1. Ein sinnvoller Umgang mit frühkindlicher sexueller Entwicklung benötigt ein positives Verständnis und eine anerkennende Haltung.
2. „Kinder haben ein natürliches Interesse am eigenen Körper. Sie sind von Geburt an sexuelle Wesen, mit eigenen sexuellen Bedürfnissen und Wünschen. Im liebevollen Umgang mit dem Körper entwickeln sie ein bejahendes Körpergefühl“⁷. Dies ist integraler Bestandteil einer gelingenden Identitätsentwicklung.

3. Die Sicht von Erwachsenen auf Sexualität ist eine andere als die der Kinder.

4. Im Vordergrund der kindlichen Sexualität steht der Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, lustvolle Körpererfahrung sowie sinnliche Neugierde und Experimentierfreude.

5. Alle Erwachsenen sind dazu aufgefordert, die leibseelische Entfaltung des Kindes zu achten, zu begleiten, zu schützen und zu fördern. Sexualpädagogik nimmt in der Pädagogik keine Sonderstellung ein, sondern ist verwoben in die Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung.

6. Unter Achtung der persönlichen Lebensgeschichten und Grenzen ist es notwendig, dass alle im System Beteiligten in sexualitätsbezogenen Fragestellungen sprach- und handlungsfähig sind.

⁷ Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, Beltz, 2004, S. 62.

7. Das Team ist aufmerksam und konsequent bei sexuellen Grenzverletzungen, die grundsätzlich so einzuordnen sind wie Grenzverletzungen, die Kinder in anderen Bereichen ihres sozialen Lernens (z. B. Einsatz von körperlicher Gewalt, Übertreten von Regeln) erleben. Zur Einschätzung von Grenzverletzungen und kindeswohlgefährdenden Übergriffen erhält das Team Unterstützung.
8. Jede Einrichtung erarbeitet oder ergänzt ihre Konzeption um sexualpädagogische Aussagen. Dabei sind ihre Ressourcen zu berücksichtigen und entsprechend der Konzeption weiterzuentwickeln.
9. Die Einrichtung informiert die Eltern über ihre konzeptionellen Standards. Dabei ist es im Sinne der Erziehungspartnerschaft unerlässlich, mit elterlichen Haltungen kultursensibel und respektvoll umzugehen.

Anlage 3: Information zum Umgang mit der Öffentlichkeit (Presseanfragen)

Die Reaktion auf die Presseanfrage wird die weitere Berichterstattung der Presse maßgeblich beeinflussen.

Das mutmaßlich betroffene Kind und die/der Beschuldigte haben ein Recht auf Schutz.

Deshalb ist es wichtig, dass der Beantwortung von Presseanfragen eine umfassende und abgestimmte Erklärung vorausgeht. Diese Aufgabe übernimmt die Presseabteilung des Unikathe Kita-Zweckverbands im Zusammenwirken mit der Rechtsabteilung und der Beauftragten für Prävention und Intervention in Kitas.

Grundsätzlich gilt:

- ▶ In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden Medienauskünfte nur durch die Pressestellen der Strafverfolgungsbehörden erteilt (Sprachregelung: „Mit Rücksicht auf und aus Respekt vor der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir in laufenden Verfahren keine Auskünfte erteilen können.“).
- ▶ Mitarbeitende unterliegen der Schweigepflicht und verweisen bei Anfragen auf den Träger oder nach Absprache an die Pressestelle des Unikathe Kita-Zweckverbands. Dies gilt auch für das private Umfeld und die private Nutzung sozialer Medien. Eine Antwortmöglichkeit wäre: „Vielen Dank für Ihren Anruf, für Medienanfragen ist bei uns die Pressestelle des Unikathe Kita-Zweckverbands zuständig.“
- ▶ Nehmen Sie keine Presseanfragen zur Weiterleitung an.
- ▶ Kamerateams dürfen im öffentlichen Bereich vor der Einrichtung filmen und Personen befragen. Nicht jedoch in dem Bereich, der zur Einrichtung gehört. Arbeiten Sie so weiter, wie Sie es normalerweise tun. Wenn Sie sich wohler fühlen, können Sie auch die Vorhänge zuziehen oder für einen anderen Sichtschutz sorgen. Gehen Sie nicht auf das Kamerateam zu, um zu fragen, was sie da machen.
- ▶ Falls ein Journalist mit Mikrofon (und Kamera) Sie auf dem Weg zur Einrichtung anspricht, antworten Sie kurz und souverän zum Beispiel: „Bitte haben Sie Verständnis, dass ich Ihre Fragen nicht beantworten kann. Ich muss mich jetzt um die Kinder kümmern.“ Danach gehen Sie normal weiter, Sie müssen weiter nichts sagen und auch nicht weglaufen.
- ▶ Lassen Sie sich niemals dazu verleiten, irgendwelche Fragen zu beantworten. Geben Sie auf keinen Fall spontan ein Statement ab.

Anlage 4: Kirchliche Verordnungen



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

162. Jahrgang

Mainz, den 28. Februar 2020

Nr. 3

Inhalt: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz. – Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

22. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

¹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, Verbänden und Vereinen sowie in kirchlichen und caritativen Einrichtungen ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Ordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Diözese Mainz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Diese Ordnung folgt der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Kirchlichen Rechtsträger in der Jurisdiktion des Bischofs von Mainz, soweit diese in ihren Einrichtungen für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Miteingeschlossen sind alle Kontexte, in denen eine seelsorgerliche Beziehung entsteht.

(2) Kirchlichen Rechtsträger im Sinne dieser Ordnung sind

- die Diözese,
- die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, die Verbände von Kirchengemeinden,
- die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,

- die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen

(3) Die aus dieser Verordnung verpflichteten kirchlichen Rechtsträger haben dafür zu sorgen, dass die in ihren Einrichtungen beschäftigten Personen, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger diese Ordnung kennen und danach handeln. Soweit diese Verordnung Maßnahmen der Schulung bzw. Aus- oder Fortbildungen vorschreibt, haben die Kirchlichen Rechtsträger diese durchzuführen und die Durchführung in geeigneter Form zu dokumentieren.

(4) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
- in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Tätige sowie Personen im Praktikum,
- Personen, die dem Rechtsträger zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und sonstige bei Drittunternehmen im Arbeitsverhältnis stehende Personen .

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

(5) Für ehrenamtlich tätige Personen und Personen mit Mandat im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung entsprechend.

(6) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

(7) Sonstige Rechtsträger sollen von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

§ 2 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte / Täter und Täterinnen.

(2) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM)* vom 7. Mai 2019.

(3) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

4) Einrichtungen sind Häuser, Stätten, Institutionen, Initiativen und sonstige Gruppierungen eines Kirchlichen Rechtsträgers oder mehrerer Kirchlicher Rechtsträger ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4 Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 5 Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger insbesondere entsprechend den §§ 6-15 die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe §16).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

§ 6 Personalauswahl und -entwicklung

(1) Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

(2) Bei Ehrenamtlichen übernimmt diese Funktion diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist.

§ 7 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

§ 8 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

§ 10 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§11 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

§ 12 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern und Täterinnen erhalten im Bedarfsfall kontinuierlich Supervision.

§ 13 Qualitätsmanagement

(1) Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

(2) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person (Präventionskraft) zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

(3) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen

⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

zu überprüfen.

§ 14 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführendes Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

§ 15 Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete

Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

§ 16 Koordinationsstelle Prävention

(1) Der Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

(2) Der Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

(3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

(4) Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß §4,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. §14),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionskräfte (§13 Absatz 2),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten und Fachreferentinnen ,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Zusammenarbeit mit dem / der Interventionsbeauftragten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 17 Datenschutz

(1) Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

§18 Rechtsfolgen

Rechtsträger gem. § 1 die sich zur Anwendung der Rahmenordnung, dieser Präventionsordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen nicht verpflichtet haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

§ 19 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Ortsordinarius.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1.März 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Prävention veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 07.05.2015, Nr. 6, Ziff. 76, S. 91ff. außer Kraft.

Mainz, den 20. Februar 2020



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

23. Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

Gemäß § 19 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Mainz werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Ausführungsbestimmungen zu § 5 Institutionelles Schutzkonzept

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Schutz- und Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte unter Einbeziehung von Mitarbeitenden und weiterer relevanter Personengruppen (u.a. zum Beispiel Kinder und Jugendliche, deren Eltern) für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten.
2. Durch die Koordinationsstelle Prävention werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden zusammengestellt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Schutz- und Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden. Die Koordinationsstelle steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten darüber hinaus beratend zur Verfügung.
3. In Organisation und Arbeitsweise vergleichbare kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln, wenn sichergestellt ist, dass die unterscheidenden Bedingungen vor Ort ausreichend berücksichtigt werden und zu entsprechenden Modifikationen führen.
4. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen,

ist eine Überprüfung und Anpassung unter Einbeziehung von Mitarbeitenden und weiteren relevanter Personengruppen an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.

5. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und ihren Ausführungsbestimmungen überprüft und ggf. angepasst werden.
6. In das institutionelle Schutzkonzept sind gemäß der §§ 6-15 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und unter Berücksichtigung dieser Ausführungsbestimmungen entsprechende Inhalte (Personalauswahl, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Präventionsschulung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen. Diese und Maßnahmen der Sekundär- und Terziärprävention sind im Qualitätsmanagement des Trägers zu verankern. Je nach Rechtsträger sind einschlägige Schnittstellen zu beschreiben etwa zum (sexual-)pädagogischen Konzept, zur Personalentwicklung und -begleitung, zum Arbeits- und Gesundheitsmanagement und ggf. weiteren Bereichen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit in der Einrichtung beitragen. Synchronisierungen bzw. Vernetzungen zu vorhandene Schutzverfahren (Schutzverfahren nach § 8 SGB VIII oder ähnliche) sind vorzunehmen.
7. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger spätestens bis zum 01.06.2022 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und der Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz zur fachlichen Prüfung zuzuleiten.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 7 und § 8 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

1. Die Aufforderung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die

- Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.
3. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema⁵ verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.
 4. Für die Durchführung des Verfahrens ist die personalführende Stelle des Rechtsträgers zuständig. Der Rechtsträger fordert durch Übersendung eines Anschreibens und Bescheinigung über die Tätigkeit zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses auf.
Mit diesem Schreiben kann das erweiterte Führungszeugnis bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern beantragt werden.
 5. Für Ehrenamtliche, die aufgrund ihrer Tätigkeitsmerkmale zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, erfolgt die Sichtung durch die Zentralstelle Führungszeugnisse im Bischöflichen Ordinariat
 6. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 8 Ordnung zur Prävention auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt. Für Ehrenamtliche wird ein Exemplar der Selbstauskunftserklärung auch in der Zentralstelle Führungszeugnisse dokumentiert.
- III. Ausführungsbestimmungen zu § 10 Verhaltenskodex
1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.
 2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:
 - der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
 - die Mitarbeitendenvertretung,
 - eine Person mit leitender Verantwortung aus dem Kreis der Beschäftigten,
 - Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige
 - Ggf. Vertretungen aus Beiräten
 - Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertretungen
 angemessen einzubinden.
Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.
3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang unter Beschäftigten sowie mit Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in folgenden Bereichen umfasst:
 - grundsätzliche Aussagen zu wertschätzendem und achtsamen Umgang
 - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - den respektvollen Umgang
 - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - Angemessenheit von Körperkontakten,
 - Beachtung der Intimsphäre,
 - Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen,
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - zum Verhalten in Konfliktsituationen
 - zum Agieren im Fall von Verdachtsmomenten
 - Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex, Disziplinierungsmaßnahmen.
 4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex. Dieser ist durch Unterschrift der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex anzuerkennen.
 5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.
 6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.
 7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist die Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch veröffentlicht im Kirchliches Amtsblatt vom 07.05.2015, Nr. 6, Ziff. 76, S. 91ff. weiterhin zu verwenden.
- IV. Ausführungsbestimmungen zu § 12 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall
1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Vorgehensweisen im Verdachts- oder Beschwerdefall sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.
 2. Die in einer Einrichtung betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, deren Angehörige

⁵ Mögliches Prüfschema zur Notwendigkeit der Einschätzung in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen sowie Dritte: Hilfen zur Ausführung

sowie in der Einrichtung tätige Personen können sich über alle Formen selbst erlebter oder beobachteter Grenzverletzungen sexualisierter Gewalt durch die in der Einrichtung tätigen Personen oder durch die dort betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bei den Ansprechpersonen im Missbrauchsfall im Bistum Mainz, der nichtkirchlichen Fachberatungsstelle als unabhängiger externer Anlaufstelle, beim Rechtsträger der Einrichtung sowie bei der nach § 13 Absatz (2) ernannten Präventionskraft beschweren. Diese Möglichkeit steht auch Dritten offen.

3. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Diözese sowie die unabhängige Beratungsstelle bekannt gemacht sind.
5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der Ordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 12.12.2019, Nr. 14, Ziff. 102, S. 126ff, zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentation von Verdachts- und Beschwerdefällen Wert zu legen.
6. Sofern der Rechtsträger mit seiner Einrichtung eine Leistung im Sinne des SGB VIII erbringt, ist der Präventionskraft jeder Einzelfall zu melden, bei dem nach § 8a SGB VIII eine Kindeswohlgefährdung wegen sexualisierter Gewalt festgestellt ist oder ein Verdachtsfall besteht.
7. Der Rechtsträger und die Präventionskraft setzen sich unverzüglich gegenseitig über Beschwerden in Kenntnis. Der Rechtsträger entscheidet über die gebotenen Maßnahmen und Sanktionen und informiert die Präventionskraft.
8. Hilft der Kirchliche Rechtsträger der Beschwerde nicht oder nicht angemessen ab, kann die beschwerdeführende Person sich an die diözesane Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wenden. Die beschwerdeführende Person wird über den weiteren Verlauf unter Berücksichtigung aller relevanten dienst- und

datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Verfahren in Kenntnis gesetzt.

V. Ausführungsbestimmungen zu

§ 13 Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und in der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen.
3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.
5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Diözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 13 Absatz (2): Präventionskraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers die präventionspraktischen Bemühungen des Rechtsträgers befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionskraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionskraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der Diözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
2. Als Präventionskraft kommen Personen in Frage, die in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis

stehen, eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben, oder sich in einer solchen Qualifizierungsmaßnahme befinden. Die Präventionskraft muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben.

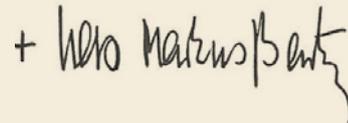
Pfarrer in Leitungsfunktionen sowie personalverantwortliche Leitungen sind aufgrund ihrer Rolle ausgenommen.

3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionskraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der/die Präventionsbeauftragte der Diözese, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionskraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
4. Die Präventionskraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen
 - kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
 - ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
 - trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird. (z. B. Elternabende zum Thema Kindeswohl in Kita/Kiga, Fortbildungen für das Personal im Bereich Prävention o.ä.)
 - ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall
 - berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
 - ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese.

VII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. März 2020 in Kraft. Die Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der Persönlichen Eignung der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der bisher geltenden Fassung (Kirchliches Amtsblatt Nr. 6 vom 09.05.2016, Seite 74f., Ziff. 67) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mainz, den 21. Februar 2020



Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 12. Dezember 2019

Nr. 14

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020. – Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 06.11.2019. – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019. – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 29. Februar 2020 im Mainzer Dom. – Gabe der Erstkommunionkinder 2020. – Gabe der Neugefirmten 2020.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

102. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 05. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,

² „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁴ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-) Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30.06.2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁷, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist). Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

⁶ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 04. Juni 2016.

Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert

¹⁰ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw.

seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen - Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

¹¹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu

dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Für das Bistum Mainz

Mainz, den 5. Dezember 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.



Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf die besondere Fürsorge und Unterstützung.



Impressum

Herausgeber:

- Bischöfliches Ordinariat Mainz
- Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
- Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz KdöR

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 20
55130 Mainz

Erstellt in Zusammenarbeit mit den hessischen Diözesen.

Autoren: Anke Fery, Hildegard Kewes, Clemens Frenzel,
Barbara Thum-Gerth, Gabriele Elgas

Unter Mitarbeit von: Prof. Dr. Andreas van der Broeck,
Constanze Coridaß, Wolfgang Kadau, Stephanie Rieth,
Andrea Kinski, Claudia Schmitt

Fotos: Adobe Stock: es0lex Titel ff, Rawpixel S. 5, EKKAPON S. 9,
Africa Studio S. 10, Aleksej S. 12, Prostock-studio S. 14

Gestaltung: Grafikbüro Kaplan, Mainz

Druck: RMG-Druck | PSILION GmbH, Flörsheim
2. aktualisierte Auflage, Juli 2022
700 Exemplare